

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 15. Dezember 2015

Nr. 116/2015

---

**Inhalt:**

**Beitragsordnung  
des  
Studierendenwerkes Siegen  
- Anstalt des öffentlichen Rechts –  
in der Fassung vom 8. Dezember 2015**

## **BEITRAGSORDNUNG DES STUDIERENDENWERKES SIEGEN**

- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
in der Fassung vom 8. Dezember 2015

### **§ 1**

(1) Das Studierendenwerk Siegen erhebt in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der Universität Siegen - hierzu zählen auch Weiterbildungsstudierende i. S. d. § 62 Abs. 3 Hochschulgesetz - einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz - StWG).

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die wegen

- a) Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes oder Bundesfreiwilligendienstes oder
- b) eines Auslandsstudiums oder eines verpflichtenden Auslandspraktikums beurlaubt sind.

(3) Im Falle einer Beurlaubung wegen Erkrankung oder einer Schwangerschaft können Studierende von der Beitragspflicht befreit werden, wenn durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

### **§ 2**

(1) Der Beitrag gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 StWG ist ab Sommersemester 2012 auf 90,50 € je Studentin bzw. je Student im Semester festgesetzt und wird für allgemeine Zwecke des Studierendenwerkes erhoben.

### **§ 3**

(1) Der Beitrag wird fällig

- a) mit der Einschreibung,
- b) mit der Rückmeldung,
- c) mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für das Studierendenwerk Siegen durch die Universität Siegen erhoben.

**§ 4**

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist dieser Sozialbeitrag zurückzuerstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

**§ 5**

Diese Beitragsordnung tritt an die Stelle der Beitragsordnung vom 14. Juni 1974 (GABI. NW. S. 382), zuletzt geändert am 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen, Nr. 21/2012, 16. Juli 2012). Diese Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 StWG in Kraft.

Zu ihrer Wirksamkeit wird die Beitragsordnung des Studierendenwerkes Siegen in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen öffentlich bekannt gemacht.

Siegen, den 8. Dezember 2015



Heiko Thimm  
(Verwaltungsratsvorsitzender)



Detlef Rujanski  
(Geschäftsführer)